

Fachpapier: Weiterentwicklung Arbeitsgelegenheiten

Nach einer [Anpassung der Fachlichen Weisung zu Arbeitsgelegenheiten \(AGH\)](#) nach § 16 d SGB II können zukünftig erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die sich der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen verweigern und/oder wiederholt nicht zu Terminen im Jobcenter erscheinen, zu einer AGH mit Rechtsfolgenbelehrung zugewiesen werden. Für das Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe ist dies eine Entwicklung in die falsche Richtung. Der Anteil der Menschen, die keine Arbeit aufnehmen wollen, ist marginal. Maßnahmen und Diskussionen, die sich auf diese wenigen Menschen konzentrieren, fördern die generelle Stigmatisierung arbeitsloser Menschen und verschärfen die gesellschaftliche Spaltung.

Arbeitsgelegenheiten stärken die Beschäftigungs- und Beschulungsfähigkeit langzeitarbeitsloser Menschen. Sie sind ein erster Schritt auf einem häufig längeren Weg in den ersten Arbeitsmarkt. Eine möglichst arbeitsmarktnahe und damit realitätsbezogene Stabilisierung und Qualifizierung arbeitsloser Menschen sollte sowohl die Perspektive der Integration als auch der Förderung der Eigenständigkeit ohne Zwang im Blick behalten. Um die Qualität der Arbeitsgelegenheiten weiter zu erhöhen, empfiehlt das Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe:

Abschaffung der Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität

Seit 2005, dem Jahr des Inkrafttretens des SGB II, haben sich die Verhältnisse am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft grundlegend geändert. War es 2005 noch durchaus adäquat vor allem das Handwerk, die Gastronomie und den Einzelhandel vor öffentlich geförderter Konkurrenz zu schützen und den Abbau qualifizierter Arbeitsplätze zu vermeiden, erleben wir heute die verzweifelte Suche der Betriebe nach angelerntem oder aktiviertem Personal, da sie keine Fachkräfte mehr finden. Aufgrund von akutem Personalmangel werden Aufträge abgelehnt oder Betriebe geschlossen. Regelmäßig werden die Beschäftigungsbetriebe kontaktiert und um die Vermittlung gut eingearbeiteter und qualifizierter Teilnehmenden gebeten.

Viele unsere Teilnehmenden haben mittlerweile einen Flucht- oder Migrationshintergrund, psycho-soziale Problemlagen und Erkrankungen. Aufgabe der Beschäftigungsgesellschaften ist es, die Leistungsfähigkeit der Menschen zu überprüfen und wenn möglich zu erweitern durch den dann gezielten Abbau möglicher Integrationshemmnisse und Entwicklung vorhandener Potentiale. Anders als die Förderung berufliche Weiterbildung aus dem Schulungsraum, oder gar aus dem Onlineseminar, bieten Arbeitsgelegenheiten die Möglichkeit einer ganzheitlichen Qualifizierung mit Elementen der psycho-sozialen Stabilisierung und einer praxisrelevanten Qualifizierung. Ziel dabei ist es die Anschlussfähigkeit der Menschen zu verbessern. Dem zugrunde liegt ein meist lang erprobtes arbeitspädagogisches Integrations- und Förderkonzept, welches häufig in Form sinnstiftender Tätigkeiten regional stark verankert ist. Diese Form der Integration können Wirtschaftsbetriebe, die ökonomisch orientiert auf schnelle effektive Einarbeitung setzen müssen, nicht leisten. Wer nicht dauerhaft und manifestiert eingeschränkt ist, kann nach der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit dank der dort erfolgten Stabilisierung und Förderung oft in Arbeitsplätze der Wirtschaft wechseln, nicht selten entstehen solche Übergänge aus Kooperationen zwischen Beschäftigungsbetrieben und Betrieben der Wirtschaft.

Die im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung qualifizierten Menschen, stellen ein wichtiges Potential in der Arbeitskräftesicherung, vor allem im Bereich der einfachen, Fachkräfte entlastenden Tätigkeiten personelle Lücken zu schließen dar.

Hier ist es von hoher Bedeutung, dass es den Beschäftigungsbetrieben möglich ist, die Tätigkeiten so auszugestalten, dass sie möglichst effektiv auf realen Aufgaben der freien Wirtschaft vorbereiten. Die bislang geltenden Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität begrenzen dieses arbeitsmarktpolitische Ziel unnötig und führen nicht selten zu absurden Beschäftigungsprojekten, die mit den Tätigkeiten in der Wirtschaft nichts zu tun haben.

Dies wirkt sich sowohl negativ auf die Motivation der Teilnehmenden aus als auch auf die gesellschaftliche Akzeptanz. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine inhaltliche Aufwertung der öffentlich geförderten Beschäftigungsinhalte, anders als Zwang, sogar zu einer noch größeren Akzeptanz bei Arbeitslosen als glaubwürdiges Instrument zur persönlichen beruflichen Förderung beitrüge.

Die Notwendigkeit arbeitsmarktnaher Tätigkeitsfelder wird auch vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in einem Bericht zu Wirkungsanalysen von Arbeitsgelegenheiten gesehen: „Die Förderung in Einsatzfeldern mit relativ hohem Beschäftigungswachstum und marktnahen Tätigkeiten ist wichtig, damit sich positive Eingliederungswirkungen entfalten können.“¹

Die geltenden maßnahmenbezogenen Fördervoraussetzungen, vor allem die Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität, sollten mit den aktuellen Bedarfen abgeglichen und möglichst gestrichen werden, um den Jobcentern die rechtliche Sicherheit zu geben, sinnvolle Beschäftigung zu erlauben und Übergänge in die Erwerbstätigkeit zu fördern.

Qualifizierungen innerhalb von Arbeitsgelegenheiten ermöglichen

Der §16d SGB II ist bezüglich der Ausgestaltung, mit Ausnahme die Tätigkeiten müssen zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein, offen. Die [Fachlichen Weisungen der BA \(Stand 21.10.2024\)](#) definieren die Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei gilt:

Das Prinzip der Nachrangigkeit: „AGH sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung (ultima ratio). Eine Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen – insbesondere mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III – kann im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie vor, während oder nach einer AGH zielführend und notwendig sein.“

Innerhalb einer AGH dürfen den Teilnehmenden nur „sehr einfache, niederschwellige Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt (werden), die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, aber auch für Tätigkeiten in anderen Betriebsstätten bzw. späteren Betrieben nutzbar gemacht werden können. Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen, insbesondere auf Leistungen nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.“

Dies bedeutet, dass Arbeitsgelegenheiten und Qualifizierungen zurzeit immer zwei getrennte Instrumente sind. Allein aus der Betrachtung der Arbeitsgelegenheiten als ultima ratio, widerspricht die parallele Förderung ihrer eigenen Logik. Wenn andere Instrumente wie mehrwöchige fachliche Qualifizierungen möglich wären, wären diese durch das Jobcenter anzuwenden und keine Arbeitsgelegenheit. Zudem ist bei der Zielgruppe in der Regel von einer geringen Beschäftigungsfähigkeit auszugehen, da Arbeitsgelegenheiten nachrangig sind und zunächst die Basis

¹ <https://www.iab-forum.de/ein-euro-jobs-wirken-aber-nur-unter-bestimmten-bedingungen/>

für weitere Schritte in Richtung des allgemeinen Arbeitsmarktes schaffen sollen. Bisher kombinierbare Qualifizierungsangebote im Rahmen von Qualifizierungsgutscheinen sind aufgrund der damit verbundenen unflexiblen Maßnahmengestaltung für den Personenkreis und die Synchronisierung mit Arbeitsabläufen gänzlich ungeeignet und finden nur marginal Anwendung: Die Herausforderung bilden die Motivation zur Teilnahme an zusätzlichen Schulungen (ohne Mehraufwandsentschädigung), die Organisation (getrennte Räumlichkeiten, Personal, Fahrtzeiten, zeitliche Strukturierung) und die Wirtschaftlichkeit für die Träger (nur geringe Zeitumfänge, hohe zusätzliche Dokumentation, etc.).

Daher halten wir die uneingeschränkte Kombinationsmöglichkeit von Arbeitsgelegenheiten mit flexiblen Qualifikationsangeboten und sozialpädagogischer Unterstützung aus einer Hand für enorm wichtig, damit den Menschen der Weg in eine nachhaltige Beschäftigung ermöglicht werden kann. Dazu zählen neben Fachqualifikationen auch vor allem für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund Sprachangebote und allgemeinbildende Qualifizierung.

Benötigt wird niedrigschwellige Qualifizierung in flexiblen Baukastensystemen, die den individuellen Bedarfen der Zielgruppe gerecht werden. Durch die engmaschige Begleitung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten kennen die Beschäftigungsbetriebe nicht nur die Bedarfe der Teilnehmenden, sie können die hier erzielten Erfolge im Fall einer integrierten Qualifizierung unmittelbar aufgreifen, weiterführen und die Vermittlungschancen nachhaltig erhöhen.

Zum Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe:

Das Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe ist ein Verbund von mehr als 240 Sozialunternehmen in den Landesarbeitsgemeinschaften und Verbänden für Arbeit in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Praktiker in den Organisationen entwickeln ihre Erkenntnisse im Umgang mit arbeitslosen Menschen bei der Umsetzung von Angeboten der Aktivierung, Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung.

Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe
c/o Verband für Arbeit, Bildung und Integration Berlin/Brandenburg
Silbersteinstraße 33 in 12051 Berlin
0162 2454 658
geschaeftsstelle@v-abi.de